



>edlohn

Version 11.11.0
19.11.2020

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Freischaltung Dezemberabrechnung..... | 3 |
| 2 | Lohnsteuerjahresausgleich..... | 3 |
| 3 | UV-Jahresmeldung für Systemwechsler | 4 |
| 4 | Corona-KUG..... | 5 |
| 4.1 | Verlängerung Corona-KUG..... | 5 |
| 4.2 | Anpassung Abrechnungsliste Krankengeld in Höhe KUG | 7 |
| 5 | Anpassung Buchungsexport HMD zum 01.01.2021..... | 8 |
| 6 | Pfändung..... | 9 |
| 6.1 | Ergänzung Handlungsempfehlung bei Umstieg auf Pfändungsverwaltung | 9 |
| 6.2 | Nettoabzug Pfändungsverwaltung | 10 |
| 7 | Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung | 11 |
| 8 | eMitarbeiter und Druck von AN-Dokumenten im RZ | 12 |
| 9 | Erweiterung Import Lohnarten nach Kostenstellen..... | 13 |
| 10 | VVE: Versand erst ab 20. des letzten Quartalsmonats | 14 |
| 11 | Baulohn | 16 |
| 11.1 | Erfassung der Stunden über das Kalendarium..... | 16 |
| 11.2 | Lohnausgleich Gerüstbau | 17 |
| 11.3 | Neue Formulare S-KUG..... | 17 |
| 12 | Stunden Unfallversicherung..... | 18 |

© 2020 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.11.0
Stand: 19.11.2020

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freischaltung Dezemberabrechnung

Ab dem 20.11.2020 kann der Dezember abgerechnet werden. Die Schätzung der Januarbeiträge erfolgt mit den uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Beitragssätzen.

2 Lohnsteuerjahresausgleich

edlohn führt, je nach Einstellung, bei der Dezemberabrechnung den Lohnsteuerjahresausgleich mit den bekannten Prüfungen durch.

Die Standardeinstellung ist **Ja – mit Prüfung** (empfehlenswert).

AN > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale

| Lohnsteuer-Jahresausgleich im Dezember |
|---|
| LSt-Jahresausgleich Ja - mit Prüfung |

Wird systemseitig der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, erhalten Sie einen Hinweis.

| | |
|---|---------------------------------|
|  Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt. | 000002 - Geschäftsführer, Georg |
|---|---------------------------------|

3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler

Als Vorbereitung zur Jahresmeldung an die Unfallversicherung (Meldegrund 92), die bis 16.02.21 für das Jahr 2020 abgegeben werden muss, gibt es ein Schnellerfassungsformular zur Erfassung von Vortragswerten.

Dies soll den Anwendern, die im Jahr 2020 **unterjährig** mit der Abrechnung in edlohn begonnen haben und bisher die Daten zur Unfallversicherung **noch nicht** vorgetragen haben, die Arbeit erleichtern. Wenn dies der Fall ist, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung:

 Es liegen keine Vortragswerte zur Unfallversicherung vor. Die fehlenden Werte können Sie unter Extras/Vortragswerte UV-Jahresmeldung erfassen.

Das Formular zur Erfassung der Vortragswerte finden Sie unter **Extras > Vortragswerte UV-Jahresmeldung**.

Diese Vortragswerte sind ausschließlich für die UV-Jahresmeldung relevant und werden deshalb nicht im Digitalen Lohnnachweis berücksichtigt.

edlohn meldet am Jahresende im Lohnnachweis nur die Beträge ab Abrechnungsbeginn. Der Digitale Lohnnachweis muss bei Wechsel des Abrechnungssystems innerhalb von 6 Wochen mit Meldegrund UV06 vom abgebenden System erstellt und versendet werden.

4 Corona-KUG

4.1 Verlängerung Corona-KUG

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

Um die Belastungen der Corona-Pandemie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzufedern, hat das Bundeskabinett die Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld beschlossen.

Kurzarbeit sichert Arbeitsplätze

- 

Kurzarbeitergeld soll einen vorübergehenden Verdienstausschlag teilweise ausgleichen und Entlassungen vermeiden.
- 

Bis Ende 2021 erhöhtes Kurzarbeitergeld – bis zu 80 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts (87 Prozent mit Kind im Haushalt).
- 

Maximale Bezugsdauer auf 24 Monate erhöht (befristet bis Ende 2021).

Welche Maßnahmen zum Kurzarbeitergeld sollen verlängert werden?

Vereinfachter Zugang

- Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen sind. Normalerweise liegt diese Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet. Vor der Pandemie galt die Regel, dass Betriebe mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen diese auch nutzen müssen, um Kurzarbeit zu vermeiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

Entlastungen

- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit soll bis 30.06.2021 verlängert werden. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Verlängerte Bezugsdauer

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld soll für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert werden.

Erhöhtes Kurzarbeitergeld

- Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, können weiterhin vom erhöhten Kurzarbeitergeld profitieren. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70 (beziehungsweise 77 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Monat auf 80 (beziehungsweise 87 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) aufgestockt. Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld gilt seit dem 01.03.2020.

Hinzuverdienst möglich

- Für während der Kurzarbeit aufgenommene Nebenbeschäftigungen wird die vollständige Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen sollen insoweit bis 31.12.2021 verlängert werden, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

4.2 Anpassung Abrechnungsliste Krankengeld in Höhe KUG

Wird Ihr Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitergeldes arbeitsunfähig krank und hat er grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber nur in Höhe des gekürzten Entgelts. Daneben wird Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes gezahlt. Die Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Krankenkasse erstattet dem Arbeitgeber die gezahlten Beträge. Während des Bezuges von Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes trägt die Krankenkasse die dafür anfallenden Sozialversicherungsbeiträge alleine; sowohl den Versichertenanteil als auch den von der Kasse zu tragenden Teil mit Ausnahme des Beitragszuschlages für Kinderlose in der Pflegeversicherung. Diesen trägt ausschließlich der Bezieher des Krankengeldes.

In edlohn wird der PV-Beitragszuschlag aus dem Fiktivlohn berechnet und dem Arbeitnehmer bei der Auszahlung des Krankengeldes in Höhe Kurzarbeitergeld in Abzug gebracht. Um der Krankenkasse mitzuteilen, dass der Abzug bereits erfolgt ist, wurde die Abrechnungsliste Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld erweitert.

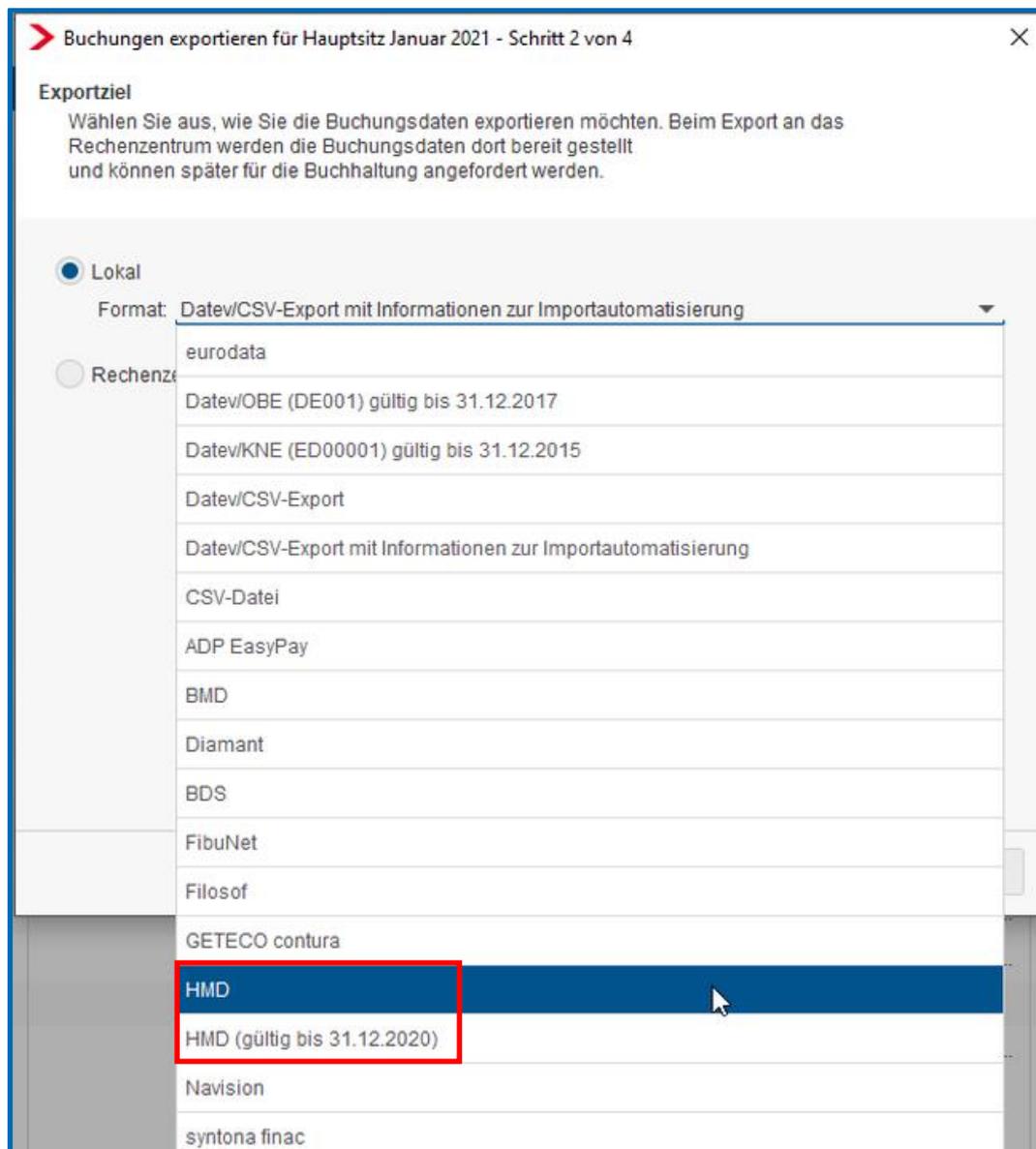
| Abrechnungsliste Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld (§ 47 b Abs. 4 SGB V) | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----------------|--|-----------------------------|----------------------------|--|--|--|--|---|---|----|---------|
| 02999/03013 Demomandant KUG Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken Zuständige Krankenkasse: Betriebskrankenkasse Groz-Beckert 60393261 Albstadt / Postfach 100027 / 72421 Beitragskontonummer / Betriebsnummer des Arbeitgebers: / 02345675 | | | | | | | | | | | KUG-Stamnummer des Arbeitgebers: 55503855 | | 11.2020 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Name, Vorname Versicherungsnummer | Umfang des Arbeitsausfalls - Anzahl der Krankengeldstunden - Anzahl der KuG-Ausfallstunden - Anzahl der Stunden insgesamt | Fehlzeit | Lohnsteuer- klasse Leistungssatz 1,2,3,4,5 oder 6 | Sollentgelt (ungerundet) | Istentgelt (ungerundet) | Rechnerischer Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 7) II. Tabelle | für das Istentgelt (Spalte 8) II. Tabelle | Durchschnitt- liche Leistung pro Stunden ((Sp 9 ./ Sp 10): Sp 4) | Krankengeld in Höhe KUG ((Sp 9 ./ Sp 10): Sp 4 x KrG-Stun- den Sp 3) | PV-Zuschlag Krankengeld in Höhe KUG ((Sp 7 ./ Sp 8) x 80 % x 0,25 %) | Auszuzahlendes Krankengeld i.H.d. KuG (Sp 12 ./ Sp 13) | | |
| 000002 Wichtig, Willy VSNR: 12101058W101 | KrG: 50,00 KuG: 0,00 | Insges.: 50,00 | 1 1 | 1.300,00 | 924,99 | 677,77 | 493,12 | 3,69 | 184,65 | 0,75 | 183,90 | | |
| Übertrag / Summe | | | | | | | | | | | 183,90 | | |

| Krankengeld in Höhe KUG ((Sp 9 ./ Sp 10): Sp 4 x KrG-Stun- den Sp 3) | PV-Zuschlag Krankengeld in Höhe KUG ((Sp 7 ./ Sp 8) x 80 % x 0,25 %) | Auszuzahlendes Krankengeld i.H.d. KuG (Sp 12 ./ Sp 13) |
|--|---|---|
| 12 | 13 | 14 |
| 184,65 | 0,75 | 183,90 |

5 Anpassung Buchungsexport HMD zum 01.01.2021

Der Buchungsexport HMD basiert auf dem Format DATEV Nesy/Desy, der nur bis 31.12.2020 anwendbar ist. Ab 01.01.2021 wird der Export im Format DATEV EXTF benötigt. Daher steht Ihnen ab diesem Update ein neues Export-Format HMD zur Auswahl zur Verfügung, welches bereits jetzt genutzt werden kann.

Zur Differenzierung erhält das bisherige Format HMD den Zusatz (gültig bis 31.12.2020).



Bei allen Kunden, die in den Abrechnungsdaten der Firma das „alte“ Format hinterlegt haben, wird systemseitig das „neue“ Format im aktuellen Abrechnungsmonat hinterlegt.

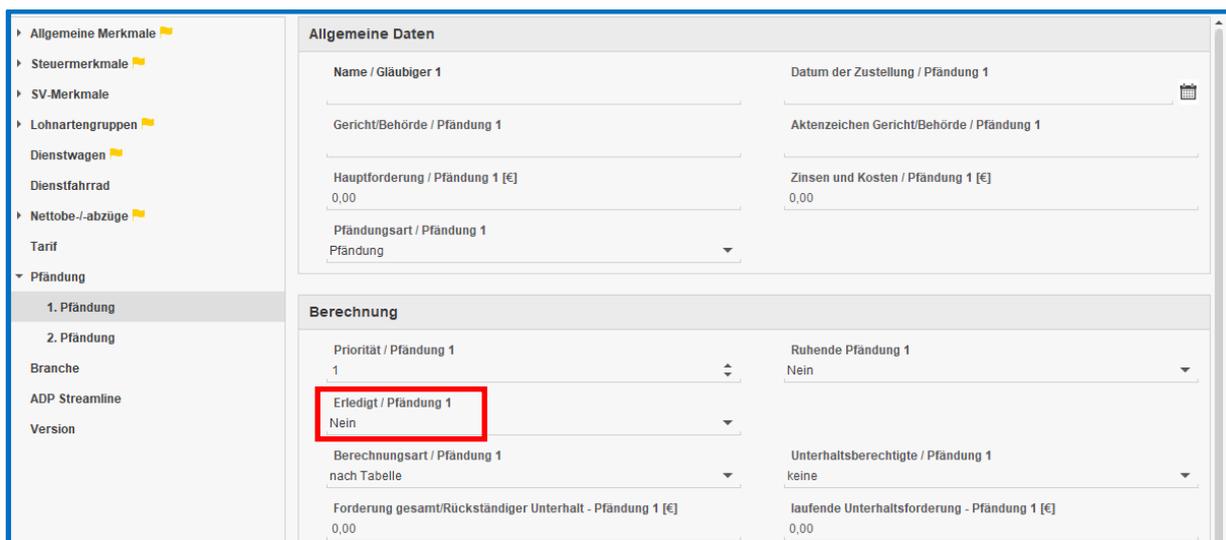
6 Pfändung

6.1 Ergänzung Handlungsempfehlung bei Umstieg auf Pfändungsverwaltung

Beim Wechsel einer bestehenden Pfändung zur neuen Pfändungsverwaltung musste die bestehende Pfändung in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers bisher als **ruhend** gekennzeichnet werden, da die Pfändungsrate ansonsten für beide Modelle berechnet wird.

Trotz der Kennzeichnung der alten Pfändung als **ruhend** entsteht eine Leistung, die ggf von Ihnen manuell gelöscht werden muss. Da diese Vorgehensweise umständlich und fehleranfällig ist, haben wir nach einer komfortableren Lösung gesucht.

Nach dem Update gibt es in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers ein neues Merkmal **Erledigt**. Nutzen Sie bitte künftig dieses Merkmal bei der Umstellung auf die neue Pfändungsverwaltung.



| Allgemeine Daten | |
|---|---|
| Name / Gläubiger 1 | Datum der Zustellung / Pfändung 1 |
| Gericht/Behörde / Pfändung 1 | Aktenzeichen Gericht/Behörde / Pfändung 1 |
| Hauptforderung / Pfändung 1 [€] 0,00 | Zinsen und Kosten / Pfändung 1 [€] 0,00 |
| Pfändungsart / Pfändung 1 Pfändung | |
| Berechnung | |
| Priorität / Pfändung 1 1 | Ruhende Pfändung 1 Nein |
| Erledigt / Pfändung 1 Nein | |
| Berechnungsart / Pfändung 1 nach Tabelle | Unterhaltsberechtigzte / Pfändung 1 keine |
| Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt - Pfändung 1 [€] 0,00 | laufende Unterhaltsforderung - Pfändung 1 [€] 0,00 |

Bei Auswahl **Ja** wird im aktuellen Abrechnungsmonat der Restbetrag der Pfändung systemseitig auf 0,00 € gestellt und es entsteht keine Leistung mehr.

Beachte:

Dieses Merkmal existiert auch in der Pfändungsverwaltung. Dort ist jedoch das Verhalten anders. Erfassen Sie in der Pfändungsverwaltung im Merkmal **Erledigt** ein **Ja** wird die Pfändung (auch wenn die Tilgung nicht vollständig ist, Restforderung bleibt bestehen) als erledigt markiert, die Pfändung erhält systemseitig den Rang 0 und die Pfändung mit dem nächsten Rang wird bedient. Die Pfändung wird nicht mehr in der Liste der laufenden Pfändungen angezeigt.

6.2 Nettoabzug Pfändungsverwaltung

Nach dem Update sind die Nettoabzüge der Pfändungsverwaltung in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers sichtbar.

AN > Abrechnungsdaten > Nettobe-/abzüge > Feste Be-/ Abzüge > Sonstige Abzüge

The screenshot displays a web interface for managing deductions. On the left is a navigation menu with categories: Allgemeine Merkmale, Steuermerkmale, SV-Merkmale, Lohnartengruppen, Dienstwagen, Dienstfahrrad, and Netto-/abzüge. Under 'Netto-/abzüge', 'Feste Be-/ Abzüge' is selected. The main area shows a list of deductions with values of 0,00. Two items are highlighted with red boxes: 'Pfändung [€]' and 'Unterhaltspfändung [€]'. Each item has a distribution button (four arrows) on its right side.

| | | |
|--|------|--|
| Vorschuss-/Abschlagsabrechnung - mtl [€] : | 0,00 | |
| Abzug / Vorschuss - mtl [€] : | 0,00 | |
| Sonstige Abzüge | | |
| Pfändung [€] : | 0,00 | |
| Unterhaltspfändung [€] : | 0,00 | |
| Abzug / Lohnpfändung - mtl [€] : | 0,00 | |
| Abzug / Kantinenessen - mtl [€] : | 0,00 | |
| Abzug / Arbeitskleidung - mtl [€] : | 0,00 | |

Über den Verteilbutton kann ggf. ein abweichendes Konto oder eine Kostenstelle hinterlegt werden.

7 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Für außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2020 beginnen, gilt: Die Beitragslast wird hälftig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2020 begonnen haben, bleibt es bei der alleinigen Beitragslast für den Arbeitgeber.

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200318-beurteilung-beruflicher-bildungsmassnahmen.pdf

Diese Auszubildenden sind mit der Personengruppe 122 zu schlüsseln. Weiterhin ist das Merkmal **Azubi von der BA gefördert (§346 Abs 1b SGB III)** mit **Ja** zu belegen.

AN > Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Sonstiges

Azubi von der BA gefördert

Azubi von der BA gefördert (§346 Abs 1b SGB III)

Ja ▼

Aufgrund des Merkmals **Beginn der Ausbildung** unter **Allgemeine Merkmale > Beschäftigung > Ausbildungsverhältnis** wird systemseitig erkannt, wie die Beitragslast zu verteilen ist.

Ausbildungsverhältnis

| | |
|--|--|
| Beginn der Ausbildung 01.09.2019  | Ende der Ausbildung - voraussichtlich 31.08.2021  |
| Ende der Ausbildung - tatsächlich <input type="text"/>  | |

8 eMitarbeiter und Druck von AN-Dokumenten im RZ

Auf vielfachen Wunsch aus dem Anwenderkreis werden die Arbeitnehmer, die sich für den eMitarbeiter registriert haben, nach dem Update beim RZ-Druck nicht mehr berücksichtigt. Da die Arbeitnehmerausswertungen (Entgeltabrechnung, SV-Meldung und LSt-Bescheinigung) bereits durch den eMitarbeiter zugestellt sind, ist ein zusätzlicher Papier-Ausdruck nicht mehr erforderlich.

Bei einem Mandanten, der sowohl Mitarbeiter mit Verknüpfung zum eMitarbeiter, als auch welche ohne Verknüpfung hat, werden im Rechenzentrum nur die Dokumente (Entgeltabrechnung, SV-Meldung und LSt-Bescheinigung) für die Arbeitnehmer ohne Registrierung beim eMitarbeiter gedruckt.

Beim Archivieren werden weiterhin alle Arbeitnehmer berücksichtigt.

Beim lokalen Druck oder beim Export einer PDF-Datei können Sie entscheiden, ob die Dokumente für die im eMitarbeiter registrierten Arbeitnehmer enthalten sein sollen oder nicht.

Mandant > Druckeinstellungen > Auswertungen (Vor Ort/PDF) > Drucken (Vor Ort) oder PDF-Export

The screenshot shows the 'Druckeinstellungen' (Print Settings) dialog box. The left sidebar contains a list of categories, with 'Auswertungen (Vor Ort/PDF)' selected. The main area has three tabs: 'Auswertungen', 'Drucken (Vor Ort)', and 'PDF-Export'. The 'Drucken (Vor Ort)' tab is active, showing a search bar and a table with two columns: 'Name' and 'Wert'. The table contains two entries: 'Duplex Druck' with value 'Nein', and 'einschließlich eMitarbeiter' with value 'Nein'. The row for 'einschließlich eMitarbeiter' is highlighted with a red border. At the bottom right, there are 'OK' and 'Abbrechen' buttons.

| Name | Wert |
|-----------------------------|------|
| Duplex Druck | Nein |
| einschließlich eMitarbeiter | Nein |

9 Erweiterung Import Lohnarten nach Kostenstellen

Der bisherige Import **Lohnarten nach Kostenstellen** erlaubt über die Schnellerfassung Daten aus Fremdsystemen für nach Kostenstellen verteilbare Lohnarten und Netto-Be/Abzüge zu importieren. Dabei können in der zu importierenden Datei mehrere Zeilen pro Arbeitnehmer vorhanden sein. Die Werte aus den einzelnen Zeilen werden beim Import im zugeordneten Merkmal aufaddiert, um den Gesamtwert des Merkmals zu erhalten. Die Einzelwerte werden pro Kostenstelle in die Verteilung  eingetragen.

Aus verschiedenen Zeiterfassungsprogrammen werden jedoch nicht nur verteilbare Lohnarten exportiert, sondern zusätzlich auch nicht-verteilbare Merkmale (z.B. ein variabler Prozentsatz für Nachzuschlag).

Beispiel:

35 % Nachzuschlag

die Stunden sollen auf verschiedene Kostenstellen verteilt werden

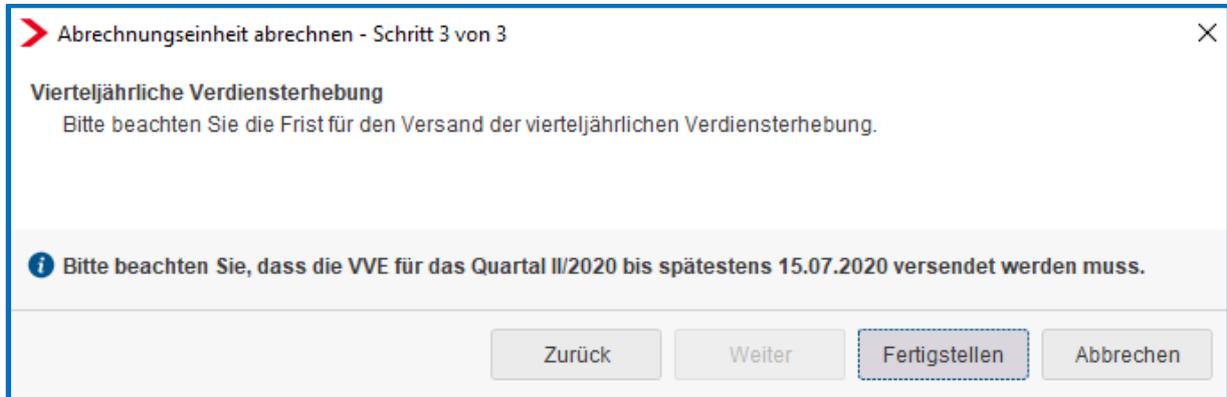
Hinweis:

Die nicht-verteilbaren Merkmale werden beim Import **nicht** aufaddiert. Für diese Spalte wird jeweils der Wert aus der ersten Zeile pro Arbeitnehmer übernommen.

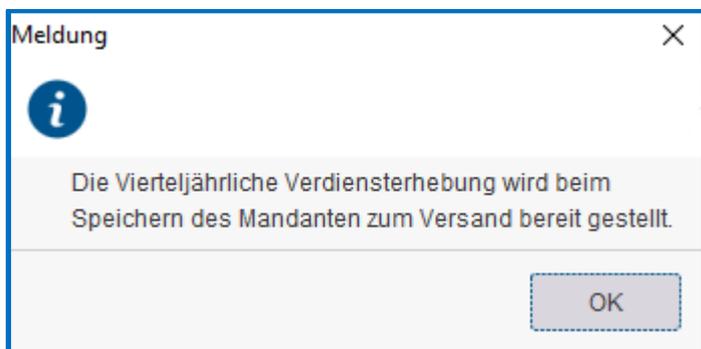
Bitte überprüfen Sie aufgrund der Änderung durch das Update ggf. Ihre bereits angelegten Importmasken.

10 VVE: Versand erst ab 20. des letzten Quartalsmonats

Wenn Sie den letzten Monat des zu meldenden Berichtsquartals abrechnen, werden Sie im Abrechnungsdialog auf die zu beachtende Frist zur Abgabe der VVE hingewiesen.



Nach dem Abrechnen müssen Sie auf dem Hauptsitz stehend unter **Dienste** > **Vierteljährliche Verdiensterhebung** > **VVE Meldung erstellen** die elektronische Verdiensterhebung erstellen. Danach wird Ihnen durch folgende Meldung mitgeteilt, dass die VVE beim nächsten Speichern zum Versand bereitgestellt wird.



In der Übersicht unter **Dienste > Vierteljährliche Verdiensterhebung > VVE Meldung anzeigen** wird dann ein Versanddatum sowie eine Versand-ID angezeigt.

> Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) für Hauptsitz ×

| Betriebsnummer | Quartal | Erzeugt | Versendet | Versand-ID | Status ▲ |
|----------------|----------|------------|------------|--------------------|------------|
| | II/2018 | 09.07.2018 | 09.07.2018 | 20510.0.2968550585 | akzeptiert |
| | III/2018 | 04.10.2018 | 04.10.2018 | 20510.1.2590630018 | akzeptiert |
| | IV/2018 | 14.01.2019 | 14.01.2019 | 20510.1.2694726419 | akzeptiert |
| | I/2019 | 09.04.2019 | 09.04.2019 | 20510.1.2799097829 | akzeptiert |
| | II/2019 | 10.07.2019 | 10.07.2019 | 20510.1.2886589925 | akzeptiert |
| | III/2019 | 07.10.2019 | 07.10.2019 | 20510.1.2968412754 | akzeptiert |
| | IV/2019 | 13.01.2020 | 13.01.2020 | 20510.1.3110525855 | akzeptiert |
| | I/2020 | 08.04.2020 | 08.04.2020 | 20510.1.3201304192 | akzeptiert |
| | II/2020 | 06.07.2020 | 06.07.2020 | 20510.1.3293180796 | akzeptiert |

Beachte:

Die Annahmestellen der statistischen Landesämter können zu früh eingereichte Meldungen nicht annehmen. Diese Meldungen werden abgewiesen und müssten zu einem späteren Zeitpunkt nochmals erstellt und versendet werden.

In edlohn erfolgt die Bereitstellung der elektronischen Meldung zum Versand daher zwar mit dem Speichern, die Zustellung der Meldung an das zuständige Statistische Landesamt erfolgt aber erst ab dem 20. Tag des letzten Quartalsmonats im Berichtsquartal.

Wird die elektronische Meldung vor dem 20. Tag des letzten Quartalsmonats erstellt, wird in der Übersicht unter **Dienste > Vierteljährliche Verdiensterhebung > VVE Meldung anzeigen** als Versanddatum der 20. Tag des letzten Quartalsmonats und als Status **versendet** angezeigt.

11 Baulohn

11.1 Erfassung der Stunden über das Kalendarium

MWG wird in Höhe von 1 € für jede in der Zeit vom 15.12. bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar bis zu 180 Stunden) erbracht. Diese Leistungen sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei, sie werden netto ausgezahlt.

Soweit die Stundenerfassung über das Kalendarium erfolgt, wird mit dem Update die Prüfung, wie viele MWG-Std in der Summe abgerechnet werden können, angepasst. Die Prüfung wird um Std/Zeitlohn 2 erweitert. Soweit also für einen Arbeitnehmer an einem Tag Stunden zwischen Std/Zeitlohn und Std/Zeitlohn 2 aufzuteilen sind (z.B. Ost- und West-Stundenlohn), erfolgt die Prüfung der MWG Stunden nun für beide Merkmale summiert.

Beispiel:

Am 15.12.2020 wurden 4 Std/Zeitlohn und 4 Std/Zeitlohn 2 erfasst, in der Summe können die MWG-Std mit max. 8 eingegeben werden

| Dezember | Std/Zeitlohn | MWG-Std | Urlaub | Std/Feiertag | Std/Krank (LFZ) | Std/Zeitlohn 2 |
|---------------|--------------|---------|--------|--------------|-----------------|----------------|
| Di 1 (KW 49) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Mi 2 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Do 3 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fr 4 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sa 5 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| So 6 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Mo 7 (KW 50) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Di 8 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Mi 9 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Do 10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fr 11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sa 12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| So 13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Mo 14 (KW 51) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Di 15 | 4,00 | 8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4,00 |

Die Prüfung funktioniert nur für über das Kalendarium erfasste Stunden. Es ist also erforderlich, dem Arbeitnehmer ein individuelles Stundenmodell zuzuordnen, damit auch Std/Zeitlohn 2 im Kalendarium sichtbar ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Update-Info 10.5.1 vom 14.02.2019 verweisen. Dort wird ausführlich die Nutzung des Kalendariums mit Hilfe von Arbeitszeit- und Stundenmodellen erläutert.

https://www.edlohn.de/portal/dokumentation/freigabemitteilungen/Update_10.5.1_14.02.2019.pdf/at_download/file

11.2 Lohnausgleich Gerüstbau

Die Veröffentlichung der Tabellen für den Lohnausgleich (für die Tage: 24.12. – 26.12. und 31.12.2020, sowie den 01.01.2021) durch die SOKA Gerüst erfolgte am 16.11.2020.

Eine Umsetzung in edlohn wird mit dem Update am 17.12.2020, also noch rechtzeitig für die Dezember-Abrechnung, erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Update-Info vom 17.12.2020.

11.3 Neue Formulare S-KUG

Mit dem nächsten Update am 17.12.2020 werden auch die neuen Formulare zum Saison-KUG ausgeliefert. Es handelt sich um die Formulare 307 (Leistungsantrag) und 308 (Anlage zum Leistungsantrag). Weitere Informationen erhalten Sie in der Update-Info vom 17.12.2020.

12 Stunden Unfallversicherung

Bisher wurden die Ausfallstunden durch Kurzarbeit bei Ermittlung der UV-Stunden systemseitig nicht berücksichtigt. Dies wurde von der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) bisher nicht gefordert, da die Unfallversicherung auf Grund von statistischen Erfassungen bei den üblichen Branchen, die UV-Stunden selbst um statistisch ermittelte Ausfallstunden bereinigt hat. Bei der dieses Jahr zu erwartenden hohen Anzahl von Ausfallstunden, fürchtet die DGUV allerdings, dass eine Nichtberücksichtigung beim Lohnnachweis die Statistiken verfälschen würde.

Daher sollen die Arbeitgeber beim diesjährigen Lohnnachweis die Ausfallstunden bei der Ermittlung der UV-Stunden berücksichtigen.

Da die DGUV erst Ende September die Information weitergegeben hat, konnten die Ausfallstunden in den Lohnsystemen bei der bisherigen Abrechnung noch nicht berücksichtigt werden.

Sofern Sie den Digitalen Lohnnachweis 2020 unter Berücksichtigung der Ausfallstunden erstellen möchten, ist eine Korrektur der betroffenen Arbeitnehmer ab dem ersten Monat der Kurzarbeit notwendig.

Hinweis:

Die notwendige Korrektur für die UV-Stunden muss zwingend vor oder spätestens mit der Dezemberabrechnung erfolgen.

Eine spätere Korrektur nur wegen der Bereinigung der UV-Stunden ist unwirksam, da eine reine Änderung der Stunden kein Stornierungsgrund dargestellt (gilt nicht für Beitragsmaßstab 2).

Beispiele zur Berücksichtigung der Ausfallstunden:

- Berechnung über Stundenzuordnung
Ausfallstunden werden bereits nicht berücksichtigt
Keine Korrektur erforderlich
- Berechnung über Vollarbeiterrichtwert
Ausfallstunden sind zu kürzen
 $1560 : 12 = 130$ abzüglich der Ausfallstunden (bereinigt um die Stunden KUG-Feiertag)
Bei Vollaussfall werden 0 Stunden gemeldet
- Berechnung über wöchentliche Arbeitszeit
Ausfallstunden sind zu kürzen
Hochgerechnete Arbeitszeit abzüglich der Ausfallstunden (bereinigt um die Stunden Kug-Feiertag)
Bei Vollaussfall werden 0 Stunden gemeldet